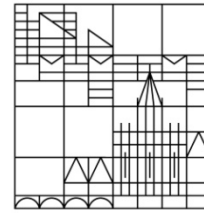


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 55/2020

**Vierte Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung für den
Staatsexamensstudiengang
Rechtswissenschaft**

Vom 25. September 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

vom 25. September 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 3 Satz 1 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 (Amtl. Bkm. 1/2016), beschlossen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 LHG und § 4 Satz 5 JAPrO sein Einvernehmen zu dieser Änderung durch Erlass vom 17. Juli 2020, Az. JUMRV-IV-2210-1/2/2, erteilt.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 25. September 2020 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Zwischenprüfungsordnung

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 (Amtl. Bkm. 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 2 S. 1 und 2 UniPrO gilt entsprechend.“

2. In § 4 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Die Tabelle der Prüfungslehrveranstaltungen bei einem Studienbeginn im **Wintersemester** erhält folgende Fassung:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = WS	4 SWS Vertragsrecht I 2 SWS Deliktsrecht	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Staatsorganisationsrecht
2 FS = SS	4 SWS Vertragsrecht II 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Grundrechte
3. FS = WS	3 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 3 SWS Sachenrecht I 2 SWS Erbrecht	2 SWS Besonderer Teil II	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Europarecht I
4. FS = SS	4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Sachenrecht II	3 SWS Strafprozessrecht	2 SWS Polizeirecht 3 SWS Kommunalrecht und öffentliches Baurecht

SWS = Semesterwochenstunden

b) Die Tabelle der Prüfungslehrveranstaltungen bei einem Studienbeginn im **Sommersemester** erhält folgende Fassung:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = SS	4 SWS Vertragsrecht I 2 SWS Deliktsrecht	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Grundrechte
2. FS = WS	4 SWS Vertragsrecht II 3 SWS Sachenrecht I	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Staatsorganisationsrecht
3. FS = SS	4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse 2 SWS Sachenrecht II	2 SWS Besonderer Teil II 3 SWS Strafprozessrecht	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Polizeirecht
4. FS = WS	3 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Erbrecht		3 SWS Kommunalrecht und öffentliches Baurecht 2 SWS Europarecht I

SWS = Semesterwochenstunden

3. In § 5 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Bei den Klausuren ist der Studierendenausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.“

4. In § 11 wird in Abs. 3c) im 3. Halbsatz das Wort „oder“ durch die Worte „die eine oder die andere auch“ ersetzt.

5. In § 13 wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Die Änderungen vom 25. September 2020 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen noch im Zwischenprüfungsverfahren befinden. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2020/21 im 2. Fachsemester befinden, wird im Wintersemester 2020/21 zusätzlich die Klausur Deliktsrecht angeboten. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2020/21 im 4. Fachsemester befinden, gilt für das 4. Fachsemester § 4 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung in der Fassung 4. April 2008, zuletzt geändert am 20. Januar 2016, fort mit der Maßgabe, dass die Klausur Sachenrecht durch die Klausur Sachenrecht I ersetzt wird. Für Studierende, die Anspruch auf Wiederholungsklausuren gem. § 6 Abs. 1 haben, gilt, dass die Klausur Erbrecht nur gewählt werden kann, wenn die Klausur Familien- und Erbrecht noch nicht bestanden wurde und die Klausur Sachenrecht I oder Sachenrecht II nur gewählt werden kann, wenn die Klausur Sachenrecht noch nicht bestanden wurde. Besteht ein Anspruch auf Nachholung der Klausur Familien- und Erbrecht gem. § 5 Abs. 5, wird dieser durch einen Anspruch auf Nachholung der Klausur Erbrecht ersetzt. Besteht ein Anspruch auf Nachholung der Klausur Sachenrecht gem. § 5 Abs. 5, wird dieser durch einen Anspruch auf Nachholung der Klausur Sachenrecht I ersetzt. Für die Zwecke der Regelung des § 6 Abs. 5 gelten die Zuordnungen für die Nachholungsklausuren in diesem Absatz entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen noch im Zwischenprüfungsverfahren befinden. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2020/21 im 2. Fachsemester befinden, wird im Wintersemester 2020/21 zusätzlich die Klausur Deliktsrecht angeboten. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2020/21 im 4. Fachsemester befinden, gilt für das 4. Fachsemester § 4 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung in der Fassung 4. April 2008, zuletzt geändert am 20. Januar 2016, fort mit der Maßgabe, dass die Klausur Sachenrecht durch die Klausur Sachenrecht I ersetzt wird. Für Studierende, die Anspruch auf Wiederholungsklausuren gem. § 6 Abs. 1 haben, gilt, dass die Klausur Erbrecht nur gewählt werden kann, wenn die Klausur Familien- und Erbrecht noch nicht bestanden wurde und die Klausur Sachenrecht I oder Sachenrecht II nur gewählt werden kann, wenn die Klausur Sachenrecht noch nicht bestanden wurde. Besteht ein Anspruch auf Nachholung der Klausur Familien- und Erbrecht gem. § 5 Abs. 5, wird dieser durch einen Anspruch auf Nachholung der Klausur Erbrecht ersetzt. Besteht ein Anspruch auf Nachholung der Klausur Sachenrecht gem. § 5 Abs. 5, wird dieser durch einen Anspruch auf Nachholung der Klausur Sachenrecht I ersetzt. Für die Zwecke der Regelung des § 6 Abs. 5 gelten die Zuordnungen für die Nachholungsklausuren in diesem Absatz entsprechend.

Konstanz, 25. September 2020

In Vertretung der Rektorin

gez.

Jens Apitz

- Kanzler -